

§ 1 FSPV Staatsprüfungen

FSPV - Forstliche Staatsprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Staatsprüfungen für den leitenden Forstdienst (im Folgenden kurz Prüfung genannt) sind alljährlich mindestens einmal als

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst
und
 2. Staatsprüfung für den Försterdienst
- abzuhalten.

In Kraft seit 01.04.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at